

### Fall (120 Punkte):



A ist auf der Suche nach einem Labrador. Im Internet findet A die Labrador-Hundezucht „B und C- Labradorzucht zur Raufbude“. B und C sind Eheleute und betreiben unter dieser Bezeichnung seit 2010 eine gewerbliche Labradorzucht. Sie sind nicht im Handelsregister eingetragen und betreiben ihre Zucht auf dem Gelände ihres Einfamilienhauses. A sucht sich aus einem Wurf den Labradorwelpen „Herrn von Maifeld“ aus. In dem Vertrag, den A mit der „B und C- Labradorzucht zur Raufbude“ abschließt, wird u.a. festgehalten, dass der Labradorwelpen „Herr von Maifeld“ zum marktüblichen Preis von 1.600 € verkauft wird. Ferner verpflichtet sich der Verkäufer zur Übergabe einer Ahnentafel (auch Stammbaum genannt). Darüber hinaus enthält der unterschriebene Kaufvertrag die folgende vorformulierte Regelung:

„Der Käufer bescheinigt den Hund besichtigt und besucht zu haben und verzichtet auf die spätere Geltendmachung von Ansprüchen infolge von Krankheiten oder Mängeln.“

Bei der Abholung des Welpens zahlt A die vereinbarten 1.600 €. Eine Ahnentafel wird A nicht übergeben, da sich diese laut Auskunft des Verkäufers noch beim zuständigen Züchterverband befinden würde.

Trotz mehrfacher Aufforderung zur Herausgabe der Ahnentafel wird diese nicht übergeben. Es stellt sich vielmehr heraus, dass ein Mischlingshund verkauft und übergeben wurde. A, die den Hund mittlerweile seit 8 Monaten hat, möchte diesen nicht mehr zurückgeben und verlangt eine Minderung des Kaufpreises i.H.v. 600 €. Dies wäre der Preis (1.000 €), der auf dem Markt für einen Mischlings-Labrador zu zahlen wäre. Der Verkäufer lehnt die Zahlung ab und beruft sich auf den Ausschluss im Kaufvertrag.

**Frage: A will wissen, ob Sie von der „B und C- Labradorzucht zur Raufbude“ 600 € verlangen kann sowie von B oder C persönlich.**

### Abwandlung (60 Punkte):

Angenommen, der Hund der A beißt einen Jogger. Dieser erleidet eine blutende Bisswunde und verlangt nun von A Ersatz der Arzt und Behandlungskosten i.H.v. 200 € sowie ein Schmerzensgeld i.H.v. 150 €. Zu Recht?

### Bearbeitervermerk:

§ 823 BGB ist nicht zu prüfen!